

Geschäftsverzeichnissnr. 6444
Entscheid Nr. 108/2017 vom 5. Oktober 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 bis 17, 123 und 126 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, erhoben von der VoG « Ademloos » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juni 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 bis 17, 123 und 126 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2016): die VoG « Ademloos », die VoG « Straatego », P.M., G.L., C.S., M. V.K., J.C., D.M., F.B. und J.W., unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Brügge zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. Juni 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 21. Juni 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird das Gerichtsgesetzbuch abgeändert, um die Zustellung von Urkunden auf elektronische Weise zu ermöglichen.

Die Zustellung ist « die Übergabe eines Originals oder einer Abschrift der Urkunde ». Sie erfolgt in der Regel durch Gerichtsvollzieherurkunde (Artikel 32 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches). Die Zustellung ist zu unterscheiden von der Notifizierung, das heißt « die Versendung einer Verfahrensurkunde als Original oder Abschrift ». Sie erfolgt in der

Regel « durch die Postdienste oder per elektronische Post an die gerichtliche elektronische Adresse » (Artikel 32 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuch).

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen bieten die Rechtsgrundlage für einerseits die elektronische Zustellung durch die Gerichtsvollzieher und andererseits eine EDV-Datenbank, die die Zustellungsakten enthalten wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, S. 13).

Die Zustellung auf elektronische Weise ist « eine ergänzende Zustellungsweise mit spezifischen Garantien, ohne dass jedoch die bestehenden Weisen der Zustellung mit den dazu gehörenden Garantien beeinträchtigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 9). Wenn keine Zustellung auf elektronische Weise möglich ist, erfolgt die Zustellung an die Person selbst (Artikel 32^{quater}/3 § 3 des Gerichtsgesetzbuch).

Die Einführung der Möglichkeit, auf elektronische Weise zuzustellen, ist « ein bedeutender neuer Schritt in der Verwirklichung einer elektronischen Prozessführung. Die geplante Reform drückt sich unter anderem aus in einem erheblichen Zeitgewinn, einer erhöhten Kosteneffizienz und einem verbesserten Informationsaustausch, einer Vereinfachung zahlreicher Handlungen sowie einer Verringerung des Papierbergs » (ebenda).

B.1.3. Die angefochtenen Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz bestimmen:

« Art. 8. Artikel 32 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 5. August 2006, wird ergänzt um die Nrn. 3, 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut:

‘ 3. “ Wohnsitz ”: der Ort, an dem die Person in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist in dem Sinn, dass sie dort ihren Hauptwohrt hat;

4. “ Wohnort ”: gleich welche andere Niederlassung, wie der Ort, an dem die Person ein Büro hat oder ein Handels- oder Gewerbegeschäft betreibt;

5. “ gerichtliche elektronische Adresse ”: die einzigartige elektronische Adresse, die durch die zuständige Behörde einer natürlichen Person oder einer juristischen Person zugeteilt wird;

6. “ Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl ”: gleich welche andere elektronisch Adresse, an der eine Zustellung gemäß Artikel 32^{quater}/1 erfolgen kann nach der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung durch den Adressaten jeweils für diese bestimmte Zustellung ’.

Art. 9. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 32^{quater}/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 32^{quater}/1. § 1. Die Zustellung erfolgt elektronisch an die gerichtliche elektronische Adresse. In Ermangelung einer gerichtlichen elektronischen Adresse kann sie auch an die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl erfolgen unter der Bedingung, dass der Adressat jeweils für diese bestimmte Zustellung gemäß den durch den König nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Modalitäten ausdrücklich und vorher sein Einverständnis erteilt hat.

Jedes Mal, wenn eine Zustellung auf elektronische Weise vorgenommen wird, wird der Adressat gemäß den durch den König nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Modalitäten in Kenntnis gesetzt über:

1. die Daten, die ihn betreffen und die in dem in Artikel 32^{quater}/2 erwähnten Register gespeichert werden;
2. die Kategorien von Personen, die Zugang zu den Daten im Sinne von Nr. 1 haben;
3. die Speicherdauer der in Nr. 1 erwähnten Daten;
4. den in Artikel 32^{quater}/2 § 2 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen;
5. die Weise, auf die er Einsicht in die in Nr. 1 erwähnten Daten erhalten kann.

§ 2. Innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand der Mitteilung über die Zustellung auf elektronische Weise oder des Antrags auf Zustimmung mit der Zustellung auf elektronische Weise an den Adressaten wird durch das in Artikel 32^{quater}/2 vorgesehene Register dem Gerichtsvollzieher, der die Urkunde zugestellt hat, eine Mitteilung zur Bestätigung der Zustellung übermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall die Zustellung am Versanddatum der vorerwähnten Mitteilung oder des vorerwähnten Antrags erfolgt ist.

In Ermangelung einer Mitteilung zur Bestätigung der Zustellung innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist wird die Zustellung auf elektronische Weise als nicht möglich betrachtet gemäß Artikel 32^{quater}/3 § 3.

Beim Öffnen der Urkunde durch den Adressaten wird durch das Register eine Mitteilung über das Öffnen durch den Adressaten dem Gerichtsvollzieher, der die Urkunde zugestellt hat, übermittelt.

Wenn keine Mitteilung über das Öffnen durch den Adressaten innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand der Mitteilung oder des Antrags im Sinne von Absatz 1 an den Adressaten eingeht, schickt der Gerichtsvollzieher am ersten darauf folgenden Werktag einen gewöhnlichen Brief mit einer Mitteilung über die Zustellung auf elektronische Weise an den Adressaten. ’

Art. 10. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel *32quater/2* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *32quater/2*. § 1. Bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird eine EDV-Datenbank eingerichtet mit der Bezeichnung “Zentralregister der entmaterialisierten authentischen Gerichtsvollzieherurkunden”. Darin werden die durch den König nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bestimmten Daten und digitalen Dokumente gesammelt, die notwendig sind, um die Rechtsgültigkeit einer Zustellung zu prüfen und rechtlich festzustellen. Dieses Register gilt als authentische Quelle für alle darin aufgenommenen Urkunden.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer führt in diesem Register eine Liste der Adressen der elektronischen Wohnsitzwahl, für die der Inhaber das in Artikel *32quater/1* § 1 vorgesehene Einverständnis erteilt hat. Diese Liste und die darin aufgenommenen Daten werden unter Aufsicht der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ausschließlich durch Gerichtsvollzieher eingesehen werden können in Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge und dürfen nicht Dritten erteilt werden. Der König bestimmt nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten für die Aufstellung, die Speicherung und die Einsichtnahme dieser Liste.

§ 2. Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer wird hinsichtlich des in Paragraph 1 erwähnten Registers als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten betrachtet.

Es ist der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer verboten, die in Paragraph 1 erwähnten Daten anderen als den in Paragraph 3 erwähnten Personen zu erteilen.

Die Dauer der Speicherung der Daten, die in dem in Paragraph 1 erwähnten Register aufgenommen sind, beträgt dreißig Jahre.

Der König legt nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens ein Verfahren fest, wonach die Daten einer Zustellung auf elektronische Weise unter den durch ihn festgelegten Bedingungen zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Register entfernt werden können.

§ 3. Die Magistrate des gerichtlichen Standes im Sinne von Artikel *58bis*, die Greffiers und die Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, sofern die Einsichtnahme sich auf Zustellungen bezieht, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, und die Gerichtsvollzieher, sofern die Einsichtnahme Zustellungen betrifft, die durch ihr Mitwirken verrichtet wurden, können die Daten des in Paragraph 1 erwähnten Registers direkt einsehen.

§ 4. Wer in gleich welcher Eigenschaft an dem Sammeln, der Verarbeitung oder der Mitteilung der Daten, die in dem in Paragraph 1 erwähnten Register registriert sind, beteiligt ist oder Kenntnis von diesen Daten hat, muss deren Vertraulichkeit wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet auf ihn Anwendung.

§ 5. Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist verantwortlich für die Kontrolle über das Funktionieren und die Nutzung des in Paragraph 1 erwähnten Registers. Gegebenenfalls findet Kapitel VII von Buch IV von Teil II dieses Gesetzbuches Anwendung.

§ 6. Der König bestimmt nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten für die Einrichtung und das Funktionieren des in Paragraph 1 erwähnten Registers und der Daten, die darin aufgenommen werden.

§ 7. Innerhalb der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmt der Präsident der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer einen Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter anderem beauftragt mit:

1. der Erteilung von Sachverständigengutachten über den Schutz des Privatlebens sowie die Sicherung von personenbezogenen Daten und Information und über deren Verarbeitung;

2. die Information und Beratung des Präsidenten und der Mitarbeiter, die personenbezogene Daten bearbeiten, über ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Gesetzes und innerhalb des allgemeinen Rahmens des Schutzes der Daten und des Privatlebens;

3. der Ausarbeitung, der Anwendung, der Anpassung und der Kontrolle einer Politik über die Sicherung und den Schutz des Privatlebens;

4. der Schaffung der Kontaktstelle für den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens;

5. der Ausführung der anderen Aufträge in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und die Sicherung, die durch den König nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte absolut unabhängig und erstattet er direkt dem Präsidenten der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer Bericht.

Der König bestimmt nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten, nach denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt. '.

Art. 11. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel *32quater/3* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *32quater/3*. § 1. In Strafsachen erfolgt die Zustellung auf elektronische Weise oder an die Person selbst, je nach Wahl des Gerichtsvollziehers und je nach den spezifischen Umständen der Sache, außer wenn die Staatsanwaltschaft verlangt, dass die Zustellung an die Person selbst erfolgt.

§ 2. In anderen als Strafsachen erfolgt die Zustellung auf elektronische Weise oder an die Person selbst je nach der Wahl des Gerichtsvollziehers entsprechend den spezifischen Umständen der Sache.

§ 3. Wenn keine Zustellung auf elektronische Weise möglich ist, erfolgt die Zustellung an die Person selbst. ’.

Art. 12. Artikel 36 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 13. Artikel 38 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Mai 1985 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird um folgende Sätze ergänzt:

‘ Die Zustellung an den Prokurator des Königs erfolgt vorrangig auf elektronische Weise gemäß Artikel 32^{quater}/1. In diesem Fall findet Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 4 nicht Anwendung. ’.

Art. 14. Artikel 40 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 19. Oktober 2015 und vom 5. Februar 2016, wird um folgende Sätze ergänzt:

‘ Die Zustellung an den Prokurator des Königs erfolgt vorrangig auf elektronische Weise gemäß Artikel 32^{quater}/1. In diesem Fall findet Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 4 nicht Anwendung. ’.

Art. 15. Artikel 42 Nr. 7 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird um folgende Sätze ergänzt:

‘ Die Zustellung an den Prokurator des Königs erfolgt vorrangig auf elektronische Weise gemäß Artikel 32^{quater}/1. In diesem Fall findet Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 4 nicht Anwendung. ’.

Art. 16. In Artikel 43 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Juni 1970 und vom 24. Mai 1985, werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Bestimmung in Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

‘ 2. den Name, den Vornamen, den Beruf, den Wohnsitz und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl, die Eigenschaft und die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen der Person, auf deren Antrag die Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird. ’.

b) Die Bestimmung in Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

‘ 3. den Name, den Vornamen, den Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, den Wohnort und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl und die Eigenschaft des Adressaten der Gerichtsvollzieherurkunde, ’.

Art. 17. Artikel 57 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1985 und vom 6. April 2010, wird ergänzt durch die Wörter ‘ oder bei der Zustellung der Entscheidung auf elektronische Weise ’ ».

« Art. 123. In Artikel 555/1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 wird ergänzt um die Nrn. 23 und 24 mit folgendem Wortlaut:

‘ 23. das in Artikel 32^{quater}/2 erwähnte Register einzurichten und die Kontrolle über dessen Funktionieren und Nutzung zu gewährleisten, die in Artikel 32^{quater}/2 erwähnte Liste zu führen und die Liste der Gerichtsvollzieher aufzustellen, die mit der Zustellung der Urkunden in Strafsachen beauftragt sind;

24. die Register oder Dateien, die durch Gesetz der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer übertragen werden, einzurichten, zu verwalten und zu überwachen.’

b) In Absatz 3 werden die Wörter ‘ und 22 ’ ersetzt durch die Wörter ‘ , 22, 23 und 24 ’ ».

« Art. 126. In Artikel 1389^{bis}/6 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Mai 2000, werden die Wörter ‘ und aus gleich welcher anderen Datei oder gleich welchem anderen Register, die bzw. das durch Gesetz durch die Nationale Gerichtsvollzieherkammer eingerichtet wird, ’ zwischen das Wort ‘ Kontrollausschuss ’ und das Wort ‘ ergeben ’ eingefügt ».

B.1.4. Die angefochtenen Artikel sind am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten (Artikel 261 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2016).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede. Sie seien nicht persönlich, direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen, die es den Gerichtsvollziehern ermöglichen, neben den bestehenden Weisen der Zustellung fortan auf elektronischem Wege zuzustellen. Die klagenden Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht wiesen außerdem nicht nach, dass ihr Vereinigungszweck durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt werden könne.

B.2.2. Die klagenden Parteien führen an, dass die bestehenden Weisen der Zustellung zwar beibehalten würden, dass jedoch die ladende Partei oder deren Gerichtsvollzieher die Form der Zustellung wähle und somit die elektronische Zustellung ohne das Einverständnis der geladenen Person auferlegen könne. Durch die angefochtenen Bestimmungen werde nicht gewährleistet, dass jede klagende Partei tatsächlich auf elektronischem Wege die Zustellung einer sie betreffenden Verfahrensurkunde erhalten könne.

B.2.3. Da die Einrede der Unzulässigkeit mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zusammenhängt, deckt sich deren Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 bis 13, 23 und 32 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen, Bestimmungen des internationalen Rechts und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

B.4. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen erfolgt die Zustellung auf elektronische Weise oder an die Person selbst, je nach Wahl des Gerichtsvollziehers und je nach den spezifischen Umständen der Sache. In Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft verlangen, dass die Zustellung an die Person selbst erfolgt (Artikel 32^{quater}/3 §§ 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Die elektronische Zustellung erfolgt grundsätzlich an die gerichtliche elektronische Adresse. Dies ist «die elektronische Postadresse, die künftig durch die zuständigen öffentlichen Dienste (beispielsweise Nationalregister und Zentrale Datenbank der Unternehmen) auf einheitliche Weise jeder natürlichen und juristischen Person erteilt wird und bei der davon ausgegangen wird, dass diese Person die Kommunikation dort erhalten hat, so wie es derzeit auch für die materiellen Adressen der Fall ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 23).

Die elektronische Zustellung kann jedoch auch an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl erfolgen unter der Bedingung, dass der Adressat ausdrücklich und vorher sein Einverständnis damit erteilt hat. Dieses Einverständnis muss vor jeder Zustellung erneut erteilt werden (Artikel 32^{quater}/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). Solange die zuständige Behörde keine einzigartige gerichtliche elektronische Adresse erteilt hat, kann nur an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl elektronisch zugestellt werden.

Wenn der Gerichtsvollzieher eine Mitteilung über die elektronische Zustellung verschickt, erhält er innerhalb von vierundzwanzig Stunden «die Bestätigung vom Register, dass die Urkunde tatsächlich an der vorerwähnten Adresse zugestellt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 26). Es wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass die Zustellung am Datum des Versands der vorerwähnten Mitteilung erfolgt ist. Wenn der Gerichtsvollzieher innerhalb dieser Frist keine Mitteilung zur Bestätigung erhält, gilt die elektronische Zustellung als nicht möglich (Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches) und muss die Zustellung an die Person selbst erfolgen (Artikel 32^{quater}/3 § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Eine Mitteilung zur Bestätigung beinhaltet, dass « die Zustellung auf rechtsgültige Weise durchgeführt wurde und Rechtsfolgen hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 26). Um die zugestellte Urkunde einzusehen - oder um sein Einverständnis zu erteilen, damit man eine Zustellung an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl erhält -, muss der Adressat anschließend einen Link zur gesicherten digitalen Plattform anklicken. Beim Anklicken dieses Links wird der Adressat gebeten, sich « zu identifizieren und authentifizieren anhand einer e-ID und eines Pincode oder auf eine technisch gleichwertige Weise (authentische Quelle). Erst nach einer korrekten und vollständigen Identifizierung ist das Einverständnis mit der Zustellung an die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl gültig und wird Zugang zum Inhalt der Urkunde gewährt » (ebenda, S. 24).

Als zusätzliche Garantie erhält der Gerichtsvollzieher eine Mitteilung, sobald der Adressat die Mitteilung über die elektronische Zustellung - oder den Antrag auf Einverständnis zur elektronischen Zustellung - tatsächlich geöffnet hat. Wenn er eine solche Mitteilung nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand der Mitteilung oder des Antrags erhalten hat, muss er am ersten darauf folgenden Werktag dem Adressaten einen gewöhnlichen Brief zusenden, in dem er mitteilt, dass eine elektronische Zustellung vorgenommen wurde.

B.5. Der einzige Klagegrund enthält zahlreiche unterschiedliche Beschwerdegründe. Der Gerichtshof prüft diese Beschwerdegründe, insofern die klagenden Parteien verdeutlichen, in welcher Hinsicht durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen und Grundsätze verstoßen werde.

Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Legalitätsprinzip, das Recht auf eine geordnete Rechtspflege, den Gleichheitsgrundsatz und die Stillhalteverpflichtung.

In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens

B.6.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Die Tragweite der vorerwähnten Vertragsbestimmung entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.6.2. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die Bestimmungen der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen. Dieses Recht hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information.

B.6.3. Die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind jedoch nicht absolut.

Sie schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privatlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen.

B.6.4. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jeden Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf

die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

B.7.1. Die klagenden Parteien führen zunächst an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstießen, indem die Behörden den natürlichen und juristischen Personen eine einzigartige gerichtliche elektronische Adresse erteilten, indem dadurch der Adressat verpflichtet werde, einen Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetzwerk zu nehmen und zu Hause zu bleiben, um die elektronische Zustellung zu erhalten, indem die benutzte Infrastruktur die Sicherheit und Zuverlässigkeit der elektronischen Zustellung nicht gewährleiste und indem die Nationale Gerichtsvollzieherkammer eine Liste von Adressen der elektronischen Wohnsitzwahl führen dürfe, die die Gerichtsvollzieher in Ausführung ihres Auftrags einsehen könnten, während das ausdrückliche und vorherige Einverständnis der Adressaten ausschließlich eine ganz bestimmte Zustellung betreffe.

B.7.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, wird durch die angefochtenen Bestimmungen keine einzigartige gerichtliche elektronische Adresse zugeteilt, sondern ist darin die Möglichkeit der Zustellung an der gerichtlichen elektronischen Adresse oder, in deren Ermangelung, an die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl vorgesehen. Sie enthalten weder eine Verpflichtung für den Adressaten einer elektronischen Zustellung, einen Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetzwerk zu nehmen, noch zu Hause zu bleiben, um die elektronische Zustellung zu erhalten.

Die Zuteilung einer einzigartigen gerichtlichen elektronischen Adresse erfordert einen Beschluss der zuständigen Behörde (Artikel 32 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches). Der Umstand, dass die Möglichkeit zur elektronischen Zustellung vorgesehen wird, beinhaltet an sich keine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Insofern davon ausgegangen würde, dass die gerichtliche elektronische Adresse zum Privatleben gehören, sind die Zuteilung einer solchen Adresse sowie die Festlegung des Wohnsitzes (Artikel 32 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches) durch die angestrebten Ziele einer geordneten und effizienten Rechtspflege gerechtfertigt.

B.7.3. Die elektronische Zustellung ist so gestaltet, dass erst nach einer korrekten und vollständigen Identifizierung Zugang zum Inhalt der Urkunde gewährt wird. In den Vorarbeiten wird verdeutlicht, dass die Gerichtsdaten und Urkunden nur auf einer gesicherten digitalen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Sie « bleiben also jederzeit in dem speziell dazu eingerichteten und gesicherten Register, und es werden also zu keinem Zeitpunkt Urkunden oder Gerichtsdaten an eine E-Mail-Adresse geschickt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 24).

B.7.4. Die Daten und digitalen Dokumente, die notwendig sind, um die Rechtsgültigkeit einer Zustellung zu prüfen und rechtlich festzustellen, werden im « Zentralregister der entmaterialisierten authentischen Gerichtsvollzieherurkunden » gesammelt, das als EDV-Datenbank bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer eingerichtet wird. Die darin aufzunehmenden Daten und Dokumente werden durch den König bestimmt nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens. Dieses Register gilt als authentische Quelle für alle Urkunden, die darin aufgenommen wurden (Artikel 32^{quater}/2 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Das Register ermöglicht es nicht nur, die Zustellungen in technischer Hinsicht vorzunehmen und mit der erforderlichen Kontrolle zu organisieren, sondern auch, schnell alle notwendigen Informationen diesbezüglich den Beteiligten zur Verfügung zu stellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 4).

In den Vorarbeiten hat der zuständige Minister dargelegt, dass das Register « dank der Verringerung der manuellen Verwaltungshandlungen eine erhebliche Arbeitsentlastung und Kosteneinsparung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft mit sich bringt; die Wahl des Gerichtsvollziehers erfolgt auf der Grundlage von objektiven Kriterien durch die EDV-Plattform, der Versand von Papieren aus den Akten zwischen den Staatsanwaltschaften und von den Staatsanwaltschaften zu den Gerichtsvollziehern und zurück entfällt, die Benachrichtigung aller betroffenen Parteien kann elektronisch vorgenommen werden, unter anderem dank der e-box, über die die Inhaber juristischer Berufe verfügen werden, und der Regel der gesetzlichen Wohnsitzwahl, die bereits eingeführt wurde. Es ist auch ein Fortschritt durch die Schaffung der elektronischen Akte und eine Verringerung des Archivraums, der für die Zustellungsakten benötigt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, S. 13).

B.7.5. Eine elektronische Zustellung an die Adresse der elektronische Wohnsitzwahl ist nur möglich, wenn der Adressat für diese bestimmte Zustellung ausdrücklich und vorher sein Einverständnis erteilt hat (Artikel 32^{quater}/1 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Kosteneinsparung in Bezug auf Papier, Personal und Zeit, die mit der elektronischen Zustellung angestrebt wird, würde weitgehend zunichte gemacht, wenn jedes Mal per Brief das Einverständnis eingeholt werden müsste, um an der zuvor verwendeten Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl eine Zustellung vorzunehmen. Die Nutzung dieser Adresse muss mit besonderen Garantien einhergehen.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer führt in dem bereits erwähnten Register eine Liste der Adressen der elektronischen Wohnsitzwahl, an denen bereits mit dem Einverständnis der Adressaten Zustellungen erfolgt sind. Diese Liste und die darin aufgenommenen Daten dürfen, unter der Aufsicht der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer, nur durch die Gerichtsvollzieher für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufträge eingesehen und nicht an Dritte weitergegeben werden. Es obliegt dem König, nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten für die Erstellung, die Speicherung und die Einsichtnahme dieser Liste festzulegen (Artikel 32^{quater}/2 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Gerichtsvollzieher üben zwar einen freien Beruf aus, sind aber gleichzeitig ministerielle Amtsträger, die nach einem geeigneten Verfahren ernannt werden, die an der Ausführung des öffentlichen Dienstes des Gerichts mitarbeiten, die durch ein Berufsgeheimnis gebunden sind und die einem besonderen Disziplinarsystem unterliegen (siehe die Artikel 509 bis 548 des Gerichtsgesetzbuches).

Schließlich steht es dem Adressaten frei, den Antrag auf Einverständnis mit der Zustellung an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl abzulehnen und kann er sich der Registrierung seiner Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl in Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten widersetzen.

B.7.6. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

B.8.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis verstießen, indem die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl in der Gerichtsvollzieherurkunde angegeben werden müssten, sodass die Adresse auch der Person mitgeteilt werde, auf deren Antrag hin die Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt werde.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches müssen in der Gerichtsvollzieherurkunde unter Androhung der Nichtigkeit unter anderem der Name, der Vorname und der Wohnsitz der Person, auf deren Antrag die Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird, sowie des Adressaten der Gerichtsvollzieherurkunde angegeben sein. Durch Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes hat der Gesetzgeber hinzugefügt, dass in der Gerichtsvollzieherurkunde gegebenenfalls auch die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl der beiden Personen angegeben sein müssen.

B.8.3. Insofern davon ausgegangen würde, dass die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl zum Privatleben gehören, ist die Angabe einer solchen Adresse in der Gerichtsvollzieherurkunde - so wie die Angabe des Wohnsitzes - durch die angestrebten Ziele einer geordneten und effizienten Rechtspflege gerechtfertigt.

B.8.4. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.9.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf Achtung des Privatlebens sowohl des Adressaten als auch der Auftraggeber einer Zustellung verstießen, indem das « Zentralregister der entmaterialisierten authentischen Gerichtsvollzieherurkunden » nicht zuverlässig und gesichert sei, indem keine Aufsicht über die Nationale Gerichtsvollzieherkammer, die das Zentralregister einrichte und für die Kontrolle über das Funktionieren und die Nutzung des Zentralregisters verantwortlich sei, vorgesehen sei und indem die Nutzung der gerichtlichen elektronischen Adresse und der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl nicht ausreichend die Vertraulichkeit der Daten während des gesamten Zustellungsvorgangs gewährleiste.

B.9.2. Wie in B.7.3 dargelegt wurde, werden die gerichtlichen Daten und Urkunden nicht direkt an eine E-Mail-Adresse geschickt, sondern werden sie nur auf einer gesicherten digitalen Plattform zur Verfügung gestellt, wo sie durch den Adressaten eingesehen werden können nach einer korrekten und vollständigen Identifizierung. Der Gesetzgeber hat überdies zusätzliche Garantien vorgesehen.

Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen nicht gegen das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer wird hinsichtlich des Zentralregisters als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes betrachtet. Sie darf die ins Register aufgenommenen Daten nicht anderen Personen als denjenigen, die der Gesetzgeber bestimmt hat, erteilen (Artikel 32^{quater}/2 § 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass jeder, der am Sammeln, an der Verarbeitung oder der Mitteilung der in das Register aufgenommenen Daten beteiligt ist, und jeder, der von diesen Daten Kenntnis hat, deren Vertraulichkeit wahren muss und dass Artikel 458 des Strafgesetzbuches, durch den Verstöße gegen das Berufsgeheimnis unter Strafe gestellt werden, auf sie Anwendung findet (Artikel 32^{quater}/2 § 4 des Gerichtsgesetzbuches). Die Gerichtsvollzieher unterliegen, wie bereits erwähnt wurde, auch einem besonderen Disziplinarsystem.

Außerdem hat der Gesetzgeber die Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten innerhalb der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer vorgesehen, der absolut unabhängig auftritt und der unter anderem damit beauftragt ist, Sachverständigengutachten in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und die Sicherung von personenbezogenen Daten abzugeben sowie eine Politik bezüglich der Sicherung und des Schutzes des Privatlebens auszuarbeiten, anzuwenden, anzupassen und zu kontrollieren (Artikel 32^{quater}/2 § 7 des Gerichtsgesetzbuches).

Schließlich obliegt es dem König, die Modalitäten für die Einrichtung und das Funktionieren des Zentralregisters und der darin aufgenommenen Daten festzulegen, nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (Artikel 32^{quater}/2 § 6 des Gerichtsgesetzbuches). In den Vorarbeiten hat der zuständige Minister bestätigt, « dass in Kürze die erforderlichen Erlasse ergehen werden, in denen die notwendigen technischen Spezifikationen und Erfordernisse festgelegt werden. Dabei wird selbstverständlich darauf geachtet werden, dass die betreffenden Dokumente ausreichend gesichert sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, SS. 48-49).

B.9.3. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

In Bezug auf das Legalitätsprinzip

B.10.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Legalitätsprinzip verstießen, indem die gerichtliche elektronische Adresse durch die « zuständige Behörde » erteilt werde, ohne dass der Gesetzgeber selbst die « zuständige Behörde » bestimme, und indem es dem König erlaubt werde, die durch den Gesetzgeber festgelegte Frist von dreißig Jahren für das Speichern der Daten einer elektronischen Zustellung zu verkürzen.

B.10.2. Die Verfassung erfordert ein Auftreten des Gesetzgebers für die Einsetzung von Gerichten, für deren Organisation auf Ebene der Gerichtsbarkeit und für das Statut der Richter (siehe Entscheid Nr. 138/2015, 15. Oktober 2015, B.40.1), doch dieses Erfordernis gilt nicht für die gesamte Regelung des Verfahrens. Das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Erfordernis, dass ein Gericht « auf Gesetz » beruhen muss, hat eine ähnliche Tragweite (siehe u.a. EuGHMR, 12. Januar 2016, *Miracle Europe Kft* gegen Ungarn, §§ 47-52).

Selbst für die Aspekte des Rechts auf eine geordnete Rechtspflege, wofür ein Auftreten des Gesetzgebers erforderlich ist, steht das Legalitätsprinzip nicht einer Ermächtigung des Königs im Wege, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.10.3. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einsetzung und die Organisation der Gerichte, und ebenfalls nicht auf das Statut der Richter.

B.10.4. Wie in B.7.2 dargelegt wurde, beinhaltet die Möglichkeit der elektronischen Zustellung an sich keine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens, sodass die Ermächtigung der « zuständigen Behörde », eine gerichtliche elektronische Adresse zu erteilen, nicht gegen das in Artikel 22 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip, das in B.6.4 angeführt wurde, verstoßen kann.

B.10.5. Die Speicherung der Daten im Register der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer gehört hingegen wohl zum Anwendungsbereich der vorerwähnten Verfassungsbestimmung. Die Ermächtigung des Königs steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip. Er darf die durch den Gesetzgeber festgelegte Frist von dreißig Jahren für das Speichern der Daten einer elektronischen Zustellung nur verkürzen, aber nicht verlängern. Eine Beschleunigung der Löschung der Daten aus dem Register verringert die Gefahr eines Verstoßes gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens. Der König kann außerdem das Verfahren für ein schnelleres Löschen erst festlegen nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.

B.10.6. Jedes Mal, wenn eine Zustellung auf elektronische Weise erfolgt, wird der Adressat über die ihn betreffenden Daten, die im Register gespeichert werden, über die Kategorien von Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, über die Speicherdauer dieser Daten, über den Verantwortlichen für die Verarbeitung dieser Daten und über die Weise, auf

die er Einsicht in diese Daten erhalten kann, in Kenntnis gesetzt (Artikel 32^{quater}/1 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Gesetzgeber hat das Wesentliche dieser Notifizierung selbst geregelt, und er konnte die Regelung der betreffenden Modalitäten dem König anvertrauen nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.

B.10.7. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

In Bezug auf das Recht auf eine geordnete Rechtspflege

B.11.1. Die klagenden Parteien führen zunächst an, dass die angefochtenen Bestimmungen auf diskriminierende Weise das Recht auf eine geordnete Rechtspflege beeinträchtigen, indem sie im Fall einer fehlgeschlagenen elektronischen Zustellung nicht die gleichen Garantien böten wie diejenigen, die im Fall einer fehlgeschlagenen Zustellung an die Person selbst gelten würden. Sie bemerken insbesondere, dass im Fall einer fehlgeschlagenen elektronischen Zustellung der Gerichtsvollzieher nur einen gewöhnlichen Brief verschicken müsse, ohne eine Abschrift der zugestellten Urkunde, in dem er mitteile, dass eine elektronische Zustellung stattgefunden habe.

B.11.2. Wenn die Zustellung nicht an die Person selbst erfolgen kann, erfolgt sie am Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, am Wohnort des Adressaten und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, am Gesellschafts- oder Verwaltungssitz. Die Abschrift der Urkunde wird in die Hände eines Verwandten, Schwägerten, Hausangestellten oder Dienstboten des Adressaten übergeben (Artikel 35 des Gerichtsgesetzbuches).

Wenn dies nicht möglich ist, besteht die Zustellung in der vom Gerichtsvollzieher am Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, am Wohnort des Adressaten hinterlegten Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde in einem geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk des Büros des Gerichtsvollziehers, des Namens und Vornamens des Adressaten und des Ortes der Zustellung und mit dem Vermerk « Pro Justitia - Dringend abzugeben » (Artikel 38 § 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.11.3. Wenn die elektronische Zustellung nicht möglich ist, muss die Zustellung an die Person selbst erfolgen (Artikel 32^{quater}/3 § 3 des Gerichtsgesetzbuches). Dies ist der Fall, wenn der Adressat keine gerichtliche elektronische Adresse hat und er ebenfalls nicht seine

Zustimmung zu der Zustellung an eine Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl erteilt hat. In diesem Fall finden die vorerwähnten Artikel 35 und 38 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung, wenn die Zustellung nicht an die Person selbst vorgenommen werden kann, und liegt kein Behandlungsunterschied vor.

B.11.4. Wenn der Adressat eine gerichtliche elektronische Adresse hat oder wenn er der Zustellung an einer Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl zugestimmt hat, ist die elektronische Zustellung wohl möglich und erhält der Gerichtsvollzieher grundsätzlich innerhalb von vierundzwanzig Stunden vom Register die Bestätigung, dass die Urkunde tatsächlich an der betreffenden Adresse zugestellt wurde. Dies bedeutet nicht, dass die Mitteilung über die Zustellung gelesen wurde. Daher erhält der Gerichtsvollzieher einen Bericht, sobald der Adressat die Mitteilung über die elektronische Zustellung geöffnet hat. Wenn er eine solche Mitteilung nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand der Mitteilung der Zustellung erhalten hat, muss er am ersten darauf folgenden Werktag dem Adressaten einen gewöhnlichen Brief zusenden, in dem er mitteilt, dass eine elektronische Zustellung vorgenommen wurde (Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches).

Wenn die Zustellung an einer Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl vorgenommen wurde, hat der Adressat sein ausdrückliches und vorheriges Einverständnis mit der betreffenden elektronischen Zustellung erteilt und genügt es, dass er per Brief darauf aufmerksam gemacht wird, dass die elektronische Zustellung tatsächlich erfolgt ist, damit er die Urkunde auf der gesicherten digitalen Plattform einsehen kann.

Wenn die Zustellung an der durch die zuständige Behörde zugeteilten gerichtlichen elektronischen Adresse vorgenommen wurde, ist es jedoch möglich, dass der Adressat keinen Zugang zu dieser Adresse hat und folglich die Urkunde nicht einsehen kann. Der Ministerrat verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass « die Entscheidung, jedem Bürger tatsächlich eine gerichtliche elektronische Adresse zuzuteilen, entsprechend der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung getroffen werden wird und dass diese Zuteilung mit anderen Worten von den zu erwartenden Veränderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur sowie von den Fertigkeiten und Kenntnissen, die notwendig sind, um diese Infrastruktur zu benutzen, abhängig sein wird ». In den Vorarbeiten wies der zuständige Minister darauf hin, « dass die Regierung in der Tat auf die digitale Kluft achten muss. Daher steht es noch nicht fest, ob und zu welchem Zeitpunkt man noch ausschließlich auf elektronische Weise Zustellungen vornehmen und einem jeden eine gerichtliche elektronische Adresse zuteilen wird. Darüber muss noch gründlich nachgedacht und beraten werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, S. 49).

B.11.5. Wie in B.10.6 dargelegt wurde, wird der Adressat über die ihn betreffenden Daten, die im Register gespeichert werden, sowie über die Weise, auf die er Einsicht in diese Daten erhalten kann, in Kenntnis gesetzt (Artikel 32^{quater}/1 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Dieses Recht auf Einsicht in die gespeicherten Daten hängt im Übrigen nicht von dieser Notifizierung ab, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, wie in den Vorarbeiten bestätigt wurde:

« Wegen der sensiblen Beschaffenheit der gesammelten Informationen wird der Zugang ausdrücklich den Berufsgruppen oder Personen, die entweder an der Zustellung oder an der Kontrolle ihrer Rechtsgültigkeit beteiligt sind, vorbehalten und auf sie begrenzt. Der Zugang für die gegebenenfalls vertretene Verfahrenspartei ist in den Bestimmungen des Gesetzes über das Privatleben enthalten, die diesen Zugang jederzeit sichern können. Dies wird nicht beeinträchtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 27).

B.11.6. Unter dem in B.11.4 angeführten Vorbehalt, nämlich der Sicherheit, dass jeder imstande ist, seine elektronische Adresse und die ihm zugestellte Urkunde einzusehen, sind die Beschwerdegründe unbegründet.

B.12.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf ein faires Verfahren, sowohl in Strafsachen als auch in anderen Sachen, verstießen, indem die Zustellung nach Wahl des Gerichtsvollziehers und je nach den spezifischen Umständen der Sache sowohl an die Person selbst als auch auf elektronische Weise erfolgen könne und der Adressat folglich sowohl an seinem Wohnsitz oder Wohnort anwesend sein müsse, als auch seine gerichtliche elektronische Adresse täglich einsehen müsse, was eine Quelle von Rechtsunsicherheit sei. Außerdem müsse der Adressat seine gerichtliche elektronische Adresse täglich einsehen, selbst wenn er sein Einverständnis für die Zustellung an einer Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl erteilt habe.

B.12.2. Aus der Beurteilung der vorigen Beschwerdegründe geht hervor, dass der Gesetzgeber sowohl für die Zustellung an die Person selbst als auch für die elektronische Zustellung ein Verfahren vorgesehen hat für den Fall, dass die Zustellung nicht möglich ist. Dieses Verfahren gewährleistet das Recht auf eine geordnete Rechtspflege.

B.12.3. Wie aus Artikel 32^{quater}/1 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches hervorgeht, ist die Zustellung an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl nur möglich, wenn keine gerichtliche elektronische Adresse besteht. Der Gesetzgeber hat also ausgeschlossen, dass der Adressat zwei unterschiedliche elektronische Adressen einsehen muss.

B.12.4. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

B.13.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere die Grundsätze der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, verstießen, indem die Weise der Zustellung der Wahl des Gerichtsvollziehers überlasse werde und indem die Gerichtsvollzieher selbst ein Register für den eigenen Bedarf erstellen könnten und als einzige die Aufsicht darüber ausüben.

B.13.2. Ein Gerichtsvollzieher ist zwar ein ministerieller Amtsträger, der an der Ausführung des öffentlichen Dienstes des Gerichts mitarbeitet und der in den Augen der Öffentlichkeit Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausstrahlen muss, doch er ist nicht an der eigentlichen Rechtsprechungsfunktion oder der tatsächlichen Inangsetzung einer Verfolgung beteiligt. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, die durch Artikel 151 § 1 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, betreffen nur die Magistrate der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft.

Folglich kann der Verstoß gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht in Bezug auf die Gerichtsvollzieher angeführt werden.

B.13.3. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

B.14.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung verstießen, indem sie einen jeden verpflichteten, die erforderliche Infrastruktur anzuschaffen, um die elektronischen Zustellungen in Strafsachen zu empfangen, ohne dass die Behörden deren Kosten ersetzen.

B.14.2. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

B.14.3. Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Regelung über die elektronische Zustellung lässt keine Schuldvermutung entstehen. Es kann unter dem in B.11.4

angeführten Vorbehalt nicht davon ausgegangen werden, dass der bloße Umstand, dass die Behörden die Kosten der benötigten Infrastruktur nicht ersetzen, die Unschuldsvermutung gefährden könnte.

B.14.4. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.15.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf rechtlichen Beistand verstießen, indem sie nicht gewährleisteten, dass die Behörden die notwendige Infrastruktur kostenlos zur Verfügung stellten, indem nicht jeder Adressat die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitze, um die betreffende Infrastruktur zu benutzen und indem Personen, die ihrer Freiheit beraubt seien, keinen Zugang zu der Infrastruktur hätten, mit der sie ihre gerichtliche elektronische Adresse einsehen könnten. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen auch gegen die Rechte von älteren Personen und von Personen mit einer Behinderung, indem die elektronische Zustellung ihre Teilnahme am öffentlichen Leben behindere.

B.15.2. Wie in B.11.4 angeführt wurde, war der Gesetzgeber sich dessen bewusst, dass nicht jeder über die erforderliche Infrastruktur und die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um eine gerichtliche elektronische Adresse einsehen zu können, und wird die zuständige Behörde erst jedem Bürger tatsächlich eine gerichtliche elektronische Adresse zuteilen, wenn diese Infrastruktur vorhanden ist und diese Fähigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Maße und für alle Bevölkerungsgruppen verwirklicht sind.

B.15.3. In Bezug auf Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, muss insbesondere die Staatsanwaltschaft darauf achten, dass ihr Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet wird. In Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft aufgrund von Artikel 32^{quater}/3 § 1 des Gerichtsgesetzbuches verlangen, dass die Zustellung an die Person selbst erfolgt. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass die Zustellung tatsächlich an die Person selbst erfolgt, wenn diese keinen Zugang zu ihrer gerichtlichen elektronischen Adresse hat.

B.15.4. Unter dem in B.11.4 und in B.15.3 angeführten Vorbehalt sind die Beschwerdegründe unbegründet.

B.16.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere die Garantie, dass die Frist erst ab dem Empfang der Urkunde beginne, verstießen, indem davon ausgegangen werde, dass die Zustellung am Datum des Versands der Mitteilung über die Zustellung auf elektronische

Weise oder am Datum des Versands des Antrags auf Einverständnis zur Zustellung auf elektronische Weise erfolgt sei.

B.16.2. Wenn der Gerichtsvollzieher eine Mitteilung über elektronische Zustellung oder einen Antrag auf Einverständnis zur Zustellung auf elektronische Weise verschickt, erhält er innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand dieser Mitteilung oder dieses Antrags eine Bestätigung, dass die Urkunde tatsächlich an der elektronischen Adresse zugestellt wurde. Aufgrund von Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 1 letzter Satz des Gerichtsgesetzbuches wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass die Zustellung « am Versanddatum der vorerwähnten Mitteilung oder des vorerwähnten Antrags erfolgt ist ».

Wenn es sich um einen Antrag auf Einverständnis zur Zustellung auf elektronische Weise handelt, ergibt sich aus B.4, dass, nachdem auf der gesicherten digitalen Plattform gültig das Einverständnis mit der Zustellung an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl erteilt wurde, unmittelbar Zugang zum Inhalt der Urkunde gewährt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 24), sodass auch in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass die Zustellung am Datum des Versands des genannten Antrags erfolgt ist.

B.16.3. Aufgrund von Artikel 57 des Gerichtsgesetzbuches läuft die Frist für den Einspruch, die Berufung und die Kassationsbeschwerde, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt hat, ab der Zustellung der Entscheidung an die Person selbst oder an den Wohnsitz, ab der Übergabe oder der Hinterlegung der Abschrift (wie in den Artikeln 38 und 40 desselben Gesetzbuches vorgesehen) oder bei der Zustellung der Entscheidung auf elektronische Weise.

B.16.4. Ab der Bestätigung, dass die Urkunde tatsächlich an der gerichtlichen elektronischen Adresse oder der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl zugestellt wurde, steht fest, dass der Adressat die zugestellte Urkunde zum Zeitpunkt der elektronischen Zustellung zur Kenntnis nehmen konnte. Es ist nämlich kennzeichnend für eine elektronische Zustellung, dass die versandte Mitteilung unverzüglich an der elektronischen Adresse des Adressaten ankommt.

Es ist vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht von der Handlungsweise der Parteien abhängig ist. Er hat dabei trotzdem zusätzliche Garantien vorgesehen.

Wenn der Gerichtsvollzieher keine Bestätigung innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand der Mitteilung über die elektronische Zustellung oder dem Antrag auf Einverständnis zur Zustellung auf elektronische Weise erhält, muss er unmittelbar zur Zustellung an die Person selbst übergehen.

Wenn der Gerichtsvollzieher wohl eine Bestätigungsmitteilung erhält, aber innerhalb derselben Frist keine Mitteilung erhält, dass der Adressat die Mitteilung über die elektronische Zustellung oder den Antrag auf Einverständnis zur Zustellung auf elektronische Weise tatsächlich geöffnet hat, muss er am ersten darauf folgenden Werktag dem Adressaten einen gewöhnlichen Brief zusenden mit der Mitteilung, dass die elektronische Zustellung erfolgt ist.

Außerdem darf aufgrund von Artikel 47 des Gerichtsgesetzbuches keine Zustellung vor sechs Uhr morgens und nach neun Uhr abends und ebenfalls nicht am Samstag, am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag vorgenommen werden, außer im Dringlichkeitsfall und mit richterlicher Erlaubnis. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, gilt diese Bestimmung auch für die elektronische Zustellung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 26).

B.16.5. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.17.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen unter anderem gegen die Verfahrensrechte der Adressaten verstießen, indem eine Befreiung von dem Verbot, vor sechs Uhr morgens und nach neun Uhr abends und am Samstag, am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag zuzustellen, erteilt werde.

B.17.2. Wie in B.16.4 angeführt wurde, gilt Artikel 47 des Gerichtsgesetzbuches auch für die elektronische Zustellung, sodass der Beschwerdegrund in diesem Punkt einer Grundlage entbehrt.

B.17.3. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass der Adressat, falls das Verbot einer Zustellung zu bestimmten Zeitpunkten Anwendung finde, die Einhaltung dieses Verbots nicht prüfen könne, da die Uhrzeit der Zustellung in der Ladungsurkunde nicht angegeben sei.

Wie aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz hervorgeht, wird « ein Zeitstempel-System vorgesehen. Im königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 32^{quater}/2 § 6 wird dieses Zeitstempel-System beschrieben werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, SS. 26-27). Es obliegt dem zuständigen Richter, die Verfassungsmäßigkeit dieses königlichen Erlasses zu beurteilen.

B.17.4. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.18.1. Die klagenden Parteien führen schließlich an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf ein faires Verfahren und den Gleichheitsgrundsatz verstießen, indem nicht festgelegt sei, auf welche Weise um das erste Einverständnis des Adressaten zur Zustellung an der Adresse der elektronischen Wohnsitzwahl gebeten werde in Ermangelung einer elektronischen Adresse und in Ermangelung einer Liste von Adressen der elektronischen Wohnsitzwahl, die nämlich erst erstellt werden könne, sobald der Adressat sein erstes Einverständnis erteilt habe.

B.18.2. Der Gesetzgeber hat den König beauftragt, nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten festzulegen für die Erstellung der Liste der Adressen der elektronischen Wohnsitzwahl, an denen bereits mit dem Einverständnis der Adressaten eine Zustellung vorgenommen wurde (Artikel 32^{quater}/2 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Der König muss bei der Festlegung dieser Regeln insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren und den Gleichheitsgrundsatz einhalten. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem zuständigen Richter, dies zu überwachen.

B.18.3. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz

B.19.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstießen, indem für die elektronische Zustellung an den Prokurator des Königs nicht die Regel gelte, dass der Gerichtsvollzieher in Ermangelung des Eingangs einer Mitteilung über das Öffnen innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Versand der Mitteilung oder des Antrags am ersten darauf folgenden Werktag einen gewöhnlichen Brief mit einer Mitteilung über die Zustellung auf elektronische Weise an den Adressaten schicken müsse.

B.19.2. Wenn die in B.11.2 angeführte Zustellung am Wohnsitz oder Wohnort des Adressaten materiell unmöglich ist, wird eine Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde dem Prokurator des Königs des betreffenden Gerichtshofbereichs überreicht. Gleiches gilt, wenn der Ort, wo die Person, an die die Zustellung erfolgen soll, ihren Wohnsitz hat, offensichtlich verlassen wurde, ohne dass die Person die Verlegung ihres Wohnsitzes beantragt hat. Auf Betreiben des Prokurators des Königs werden die zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen,

damit der Betreffende die Abschrift schnellstmöglich erhält (Artikel 38 § 2 des Gerichtsgesetzbuches).

In Artikel 13 des angefochtenen Gesetzes hat der Gesetzgeber präzisiert, dass die Zustellung an den Prokurator des Königs vorrangig auf elektronische Weise erfolgt gemäß Artikel 32^{quater}/1. In diesem Fall findet Artikel 32^{quater}/1 § 2 Absatz 4 nicht Anwendung, durch den der Gerichtsvollzieher verpflichtet wird, einen gewöhnlichen Brief zu versenden, wenn ihm nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden bestätigt wurde, dass der Adressat die ihm zugestellte Urkunde geöffnet hat. Der Gesetzgeber kann nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Prokurator des Königs die ihm zugestellten Urkunden unverzüglich öffnet. Das Gleiche gilt in Bezug auf die angefochtenen Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 4. Mai 2016.

B.19.3. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Stillhalteverpflichtung

B.20.1. In verschiedenen Beschwerdegründen führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung an, indem durch die angefochtenen Bestimmungen das bestehende Schutzniveau verringert werde.

B.20.2. Artikel 23 der Verfassung gewährleistet in Bezug auf die darin enthaltenen Rechte eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt.

B.20.3. Ohne dass geprüft werden muss, ob Artikel 23 der Verfassung und die darin enthaltene Stillhalteverpflichtung Anwendung finden, ergibt sich aus der Prüfung der vorigen Beschwerdegründe, dass die angefochtenen Bestimmungen unter dem in B.11.4 und in B.15.3 angeführten Vorbehalt nicht als ein Rückschritt hinsichtlich des Rechtsschutzes des Rechtsuchenden betrachtet werden kann.

B.20.4. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.11.4 und B.15.3 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot